

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 185/16 B

L 22 R 571/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 R 2581/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. März 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat sich mit einem von ihr selbst verfassten und unterzeichneten, am 20.6.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 16.6.2016 gegen das ihr am 12.4.2016 zugegangene Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 31.3.2016 gewandt und ua ausgeführt, sie lege Beschwerde gegen das Urteil des LSG ein. Das Urteil enthalte "Ungenauigkeiten, falsche Angaben und widersprüchliche Aussagen, die zu falschen Schlussfolgerungen und einem ungerechten Urteil geführt haben". Der Senat wertet dieses Vorbringen als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 2 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb dreier Monate nach Urteilszustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG, BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb ohne inhaltliche Prüfung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

